

VERORDNUNG FÜR DIE SCHUL- LEITUNG

VOM 1. AUGUST 2009

SCHULEN VON 6215 BEROMÜNSTER

Die Schulpflege von Beromünster

beschliesst, gestützt auf §47 Abs. 1a des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999:

I. Definition der Schule

§ 1

Die Schulen der Gemeinde Beromünster umfassen das Primarschulhaus, die Schulhäuser St. Michael I, II und III, die Kindergärten Wilhelmshöchi und Schützelfeld in Beromünster, das Schulhaus mit der Tagesschule im Ortsteil Schwarzenbach und das Schulhaus mit Kindergarten Linden sowie das Schulhaus Büel im Ortsteil Gunzwil.

II. Definition, Struktur und personelle Ausgestaltung der Schulleitung

§ 2 Grundsatz

Die Schulleitung ist Teil der pädagogischen und betrieblichen Einheit Schule und ist für deren pädagogische und betriebliche Führung und Entwicklung verantwortlich.

§ 3 Struktur der Schulleitung

¹ Die Schulleitung leitet die Schulen als Ganzes.

² Die Schulleitung ist in drei Führungsbereiche unterteilt:

- Gesamtschulleitung (GSL)
- Kindergarten/Primarschule (KG/PS)
- Sekundarstufe I (Sek I)

§ 4 Personelle Ausgestaltung

¹ Der GSL leitet den organisatorischen und administrativen Bereich der Schule. Er oder sie kann in Personalunion auch Schulleiter der PS/KG oder der Sek I sein.

III. Unterstellung und Wahl der Schulleitung

§ 5 Unterstellung

¹ Die Mitglieder der Schulleitung sind der Schulpflege unterstellt, personelle Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist die Schulpflegepräsidentin oder der Schulpflegepräsident.

² Die Schulleiter PS/KG und Sek I sind für betriebliche und organisatorische Aufgaben der GSL unterstellt. (s. Organigramm Schule Beromünster).

§ 6 Wahl der Schulleitung

¹ Die Mitglieder der Schulleitung werden durch die Schulpflege gewählt.

² Die Wahl erfolgt in der Regel unbefristet.

³ Bei der Auswahl eines neuen Schulleitungsmitgliedes werden die verbleibenden Mitglieder der Schulleitung angemessen einbezogen.

IV. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Schulleitung

Siehe auch § 48 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999.

§ 7 Rechte und Pflichten des Gesamtschulleiters GSL

¹ Der oder die GSL verfügt über die notwendigen Kompetenzen, die zur Führung der ganzen Schule notwendig sind. Er oder sie hat insbesondere das Recht und die Pflicht, im Rahmen der ihm oder ihr übertragenen Kompetenzen Aufträge zu erteilen und Weisungen zu erlassen.

² Er oder sie ist offizieller Vertreter der Schule nach aussen und Kontaktperson der Schule zu den Behörden.

³ Er oder sie nimmt beratend an den regulären Sitzungen der Schulpflege teil.

§ 8 Aufgaben des Gesamtschulleiters GSL

¹ Der Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin

- a) leitet die ganze Schule gemäss den Vorgaben des Gesetzes, des Leitbildes und des Leistungsauftrags in pädagogischer, personeller und administrativer Hinsicht,

- b) plant und gestaltet die Angebote der ganzen Schule in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter PS/KG und Sek I
- c) plant und fördert die Entwicklung der ganzen Schule,
- d) fördert die Zusammenarbeit der ganzen Schulleitung,
- e) unterstützt die Schulleitung PS/KG und Sek I in Belangen der Führung,
- f) informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- g) berät Schulpflege und Gemeinderat in sämtlichen Belangen der Schule,
- h) bildet sich weiter.

² Dem oder der GSL ist organisatorisch das Schulsekretariat unterstellt. Er oder sie ist zudem offizielle Ansprechperson zu den Schuldiensten.

³ Im Übrigen hat er oder sie alle Aufgaben so wahrzunehmen, wie sie in der Funktionenmatrix im Anhang des Reglements dargestellt sind.

§ 9 Rechte und Pflichten des Schulleiters Kindergarten / Primarschule bzw. des Schulleiters Sekundarstufe I

¹ Der Schulleiter oder die Schulleiterin der PS/KG, bzw. der Sek I verfügt über die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kompetenzen.

² Er oder sie hat das Recht und die Pflicht, Sitzungen mit dem Team oder der GSL einzuberufen, Lehrpersonen zu Einzelgesprächen einzuladen, im Rahmen der übertragenen Aufgaben Aufträge zu erteilen und Weisungen zu erlassen.

³ Er oder sie nimmt beratend an den regulären Sitzungen der Schulpflege teil.

⁴ Er oder sie hat ein Mitspracherecht bei der Anstellung von Lehrpersonen auf seiner Stufe und ist bei den jeweiligen Vorstellungsgesprächen mitbeteiligt.

⁵ Er oder sie informiert die GSL, und wo notwendig die Schulpflege, umgehend über besondere Vorkommnisse.

⁶ Dem Schulleiter oder der Schulleiterin der Sek I sind die Schulsozialarbeit und die ICT-Technik personell und organisatorisch unterstellt.

⁷ Der Schulleiter oder die Schulleiterin der Sek I vertritt die Sek I in der Arbeitsgruppe Sek I.

⁸ Dem Schulleiter oder der Schulleiterin der PS/KG ist die Tagesschule unterstellt.

§ 10 Aufgaben des Schulleiters Kindergarten/Primarschule bzw. des Schulleiters Sekundarstufe I

¹ Der Schulleiter oder die Schulleiterin der PS/KG, bzw. der Sek I

- a) sorgt auf seiner/ihrer Stufe für ein Profil, für gemeinsame Leitideen und Arbeitsschwerpunkte,

- b) sorgt für die Vereinbarung und Einhaltung von Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens,
- c) leitet die Teamsitzungen und moderiert Meinungs- und Entscheidungsprozesse,
- d) schafft eine Kultur der Zusammenarbeit, in der Team- und Organisationsentwicklung möglich sind,
- e) fördert ein gutes Sozialklima und moderiert Konflikte,
- f) überwacht das Einhalten von Vorschriften und Beschlüssen und orientiert sich dabei am Leistungsauftrag und am Leitbild der ganzen Schule,
- g) bildet sich weiter.

² Der Schulleiter oder die Schulleiterin der PS/KG, bzw. der Sek I ist zuständig für die Qualitätssicherung und die Betreuung der ihm/ihr zugeteilten Lehrpersonen. Er/sie

- a) sorgt für die Evaluation der Unterrichtsqualität und moderiert Feedbackprozesse,
- b) arbeitet aktiv bei der Personalauswahl für das Schulteam seiner/ihrer Stufe mit,
- c) berät und fördert die Lehrpersonen, qualifiziert durch die jährlichen Unterrichtsbesuche die Lehrpersonen und führt die entsprechenden Mitarbeitergespräche durch.

³ Im Übrigen hat der Schulleiter oder die Schulleiterin der PS/KG bzw. der Sek I alle Aufgaben so wahrzunehmen, wie sie in der Funktionenmatrix FO 1.2.03 (Arbeitsverteilung innerhalb der Schulleitung) dargestellt sind.

§11 Zusammenarbeit

¹ Die Schulleitung arbeitet mit der Schulpflege, der Schulverwaltung und dem Gemeinderat zusammen.

² Alle Mitglieder der Schulleitung pflegen in ihren Teams eine enge Zusammenarbeit, indem er oder sie im Team frühzeitig informiert, Meinungsbildungsprozesse initiiert und Entscheidungsprozesse transparent darlegt. Die Zusammenarbeit mit der Schulpflege ist in der Organisations- und Geschäftsordnung der Schulpflege Beromünster, FO 1.2.07 detailliert geregelt.

³ Die Schulleitung insgesamt pflegt den Kontakt zu den Schuldiensten und die Zusammenarbeit mit den Eltern.

V. Schulleitungspool

§ 12 Schulleitungspool

¹ Für die Entlastung der Schulleitung vom Unterricht steht ein Lektionenpool nach den kantonalen Vorgaben zur Verfügung (Stand 2009: 51 Lektionen).

² Eine Erhöhung der Anzahl der Entlastungslektionen bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

³ Die Verteilung der Zahl der Entlastungslektionen auf die einzelnen Mitglieder der Schulleitung können diese selbst aushandeln und ist der Schulpflege zur Genehmigung vorzulegen.

Beromünster, 01.08. 2009

Im Namen der Schulpflege

die Präsidentin

die Vizepräsidentin

Silvia Aebi

Lucia Erni-Gut